

**1811 Interpellation (Mitte-Fraktion) „Umverteilung in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Wie die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge kürzlich bekanntgab<sup>1</sup>, werden in der beruflichen Vorsorge schweizweit jährlich ca. 7.1 Milliarden Franken von aktiven Versicherten und Arbeitgebern zu Rentenbeziehenden umverteilt. Grund dafür sind zu hohe Rentenversprechen, basierend auf einer Unterschätzung der Lebenserwartung und einer Überschätzung der Anlagerenditen.

Dieser Zustand droht die Solidarität im Bereich der beruflichen Vorsorge überzustrapazieren. Um dem beizukommen, ist es nötig, realistische Annahmen bezüglich Lebenserwartung und Anlagerenditen zu treffen. Ein zu langes Zuwarten birgt ausserdem das Risiko, dass kurzfristig Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse ergriffen werden müssen, und ist daher nicht im Interesse besonders der aktiven Versicherten.

Der Gemeinderat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gross war die Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbeziehenden in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz in den letzten fünf Jahren? Welche Umverteilung erwartet der Gemeinderat in den nächsten fünf Jahren?
2. Wie gross war die Umverteilung von Arbeitgebern zu Rentenbeziehenden in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz in den letzten fünf Jahren? Welche Umverteilung erwartet der Gemeinderat in den nächsten fünf Jahren?
3. Wie viele aktive Versicherte und wie viele Rentenbeziehende gehör(t)en der Pensionskasse in den genannten Jahren an?
4. Andere Pensionskassen ergreifen in nächster Zukunft Massnahmen, um realistischere Rentenversprechen abzugeben. So senkt bspw. die Publica per 1.1.2019 den technischen Zinssatz auf 2 Prozent. Den Umwandlungssatz im Alter 65 setzt sie entsprechend auf 5,09 hinab. Die Pensionskasse der Gemeinde Köniz sieht im Alter 65 einen Umwandlungssatz von 5.80 vor.<sup>2</sup> Betrachtet der Gemeinderat die derzeit bei der Pensionskasse der Gemeinde Köniz geltenden Annahmen bezüglich Lebenserwartung und Anlagerenditen als realistisch und nachhaltig?
5. Wenn nein: Wann und wie sollten nach Ansicht des Gemeinderats Gegenmassnahmen getroffen werden? Welche Haltung hat die Vorsorgekommission der Pensionskasse der Gemeinde Köniz zu dieser Frage?
6. Ist die geltende Vorsorgeverordnung der Pensionskasse der Gemeinde Köniz im Internet aufgeschaltet? Wenn ja: Wo? Wenn nein: Warum nicht?

**Eingereicht**

28. Mai 2018

**Unterschrieben von 29 Parlamentsmitgliedern**

Thomas Marti, Casimir von Arx, Barbara Thür, Roland Akeret, Katja Niederhauser, David Burren, Thomas Frey, Andreas Lanz, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Astrid Nusch, Dominique Bühler, Elena Ackermann, David Müller, Ruedi Lüthi, Adrian Burren, Toni Eder, Christian Roth, Vanda Descombes, Werner Thut, Kathrin Gilgen, Dominic Amacher, Beat Haari, Reto Zbinden, Ronald Sonderegger, Mathias Robellaz, Cathrine Liechti, Mathias Rickli, Heidi Eberhard

<sup>1</sup> vgl. [http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Startseite/Medienmitteilungen/2018/Mediendokumentation\\_08052018\\_Deutsch.pdf](http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Startseite/Medienmitteilungen/2018/Mediendokumentation_08052018_Deutsch.pdf).

<sup>2</sup> Stand gemäss Parlamentsunterlagen vom 16. März 2015

## Antwort des Gemeinderates

### 1. Wie gross war die Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbeziehenden in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz in den letzten fünf Jahren? Welche Umverteilung erwartet der Gemeinderat in den nächsten fünf Jahren?

#### 1.1 Allgemeine Hinweise

Die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (PK Köniz) umfasst nebst den Angestellten der Gemeinde auch das Personal einzelner weiterer Arbeitgeber (u.a. der Kirchgemeinde).

Bis Ende 2015 wurde die PK Köniz im Leistungsprimat geführt, unter Anwendung der Rechnungsgrundlagen VZ 2010, von Periodentafeln und eines technischen Zinssatzes von 4%.

Per 01.01.2016 erfolgte die Umstellung der PK Köniz auf das Beitragsprimat.

Im seinerzeitigen Leistungsprimat war die Höhe der künftigen Altersrenten klar definiert, weil sie in Abhängigkeit vom Lohn festgelegt war. Im heute geltenden Beitragsprimat hingegen sind die Lohnbeiträge festgelegt, während sich die Höhe der künftigen Altersrenten nicht zuverlässig prognostizieren lässt, weil unsicher ist, wie sich in Zukunft u.a. die Verzinsung und die Lebenserwartung entwickeln werden.

Umverteilungen, v.a. von den aktiven Versicherten zu Rentenbeziehenden, sind sowohl im Leistungs- wie im Beitragsprimat möglich und auch bei der PK Köniz tatsächlich festzustellen (siehe unten). Sie verwirklichen sich u.a., wenn die tatsächliche Rendite der Vermögensanlagen unter der erwarteten Performance liegt, wenn die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden zusammen mit den erzielten Anlageerträgen nicht ausreichen, um die versprochenen Rentenleistungen zu finanzieren, wenn die steigende Lebenserwartung versicherungstechnisch ungenügend berücksichtigt wird, der technische Zins zu hoch angesetzt ist, die Altersguthaben zu hoch verzinst werden oder wenn der Umwandlungssatz bei Pensionierungen nicht rechtzeitig an die veränderten Realitäten angepasst wird.

Zusammenfassend bedeuten diese Aussagen, dass die entsprechenden Auswirkungen in der Regel mit umverteilenden Effekten verbunden sind, wenn das finanzielle Gleichgewicht einer Pensionskasse nicht sichergestellt ist. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch die allfällige Sanierung einer Pensionskasse umverteilende Wirkung zu Lasten der Aktiven hat, weil nur sie (nebst dem Arbeitgeber) deren Kosten zu tragen haben, weil die Rentenbezüger/innen grundsätzlich nicht beizugezogen werden können und die Höhe ihrer laufenden Renten nicht reduziert werden darf.

Zu beachten ist im System der beruflichen Vorsorge allerdings auch, dass eine gewisse Umverteilung bewusst erfolgt, weil und soweit dadurch eine bestimmte Solidaritätswirkung (z. B. unter den Geschlechtern oder den Generationen) erzielt werden soll.

#### 1.2 Konkrete Umverteilung in der PK Köniz

Die PK Köniz wird seit 2016 im Beitragsprimat geführt, weshalb sich die Aussagen zur Umverteilung auf die Jahre 2016 und 2017 beschränken.

##### 1.2.1 Umverteilung 2016

Im Jahr 2016 wurden die Sparguthaben der aktiven Versicherten mit 1% verzinst, während für die Rentenbeziehenden 2.75% (technischer Zinssatz) plus 0.5% (Erhöhung Rückstellung Grundlagenwechsel), also total 3.25% aufgewendet werden mussten. Damit erfolgte eine Höherverzinsung beim Rentnerbestand zu Lasten des Bestandes der Aktiven im Ausmass von 2.25%-Punkten, was rund CHF 3 Mio. entspricht.

Ende 2016 wurde der technische Zinssatz von 2.75% auf 2% gesenkt. Dies verursachte eine Erhöhung der Rentendeckungskapitalien um CHF 10'365'048. Durch Anwendung des Umwandlungssatzes von 5.8% entstanden bei Pensionierungsfällen mit Rentenbezug im Jahr 2016 Umverteilungskosten von CHF 808'655 zu Lasten der Aktivversicherten.

	Total CHF
Höherverzinsung Renten	3'034'303
Senkung technischer Zinssatz	10'365'048

Pensionierungen mit Renten	808'655
Total zu Lasten Bestand Aktive	14'208'006

### 1.2.2 Umverteilung 2017

Im Jahr 2017 mussten für die Rentenbeziehenden 2.0% (technischer Zinssatz) plus 0.5% (Erhöhung Grundlagenwechsel) aufgewendet werden, die aktiv Versicherten erhielten eine Verzinsung ihrer Altersguthaben von 5%. Damit erfolgte eine Höherverzinsung beim Bestand der Aktiven zu Lasten des Rentenbestandes im Ausmass von 2.5%-Punkten, was einer Umverteilung von CHF 3'507'487 zugunsten der Aktiven entspricht.

Durch Anwendung des Umwandlungssatzes von 5.8% entstanden bei 12 Pensionierungsfällen mit Rentenbezug im Jahr 2017 Umverteilungskosten von CHF 457'225 zu Lasten des Bestandes der Aktiven.

	Total
Höherverzinsung Renten	-3'507'487
Pensionierungen mit Renten	457'225
Total zu Lasten Bestand Aktive bzw. zu Gunsten Rentnerbestand	-3'050'262

### 1.2.3 Erwartete Umverteilung in den nächsten 5 Jahren

Gemäss den bisherigen Beschlüssen der Verwaltungskommission soll bis 31.12.2021 unverändert mit einem Umwandlungssatz von 5.8% gerechnet und zudem per 31.12.2020 auf Generationentafeln umgestellt werden. Der technische Zinssatz (Zinsversprechen) bleibt unverändert bei 2%.

#### a) Erwartete Umverteilung bei Pensionierungen mit Rentenbezug

Für die Jahre 2018 bis 2022 ist mit folgenden Umverteilungen bei Pensionierungen mit Rentenbezug zu rechnen (Neurentnerfinanzierung zu Lasten Bestand Aktive):

Jahr	Umverteilung geschätzt	Grundlagen
2018	325'000	Umwandlungssatz 5.8%, Periodentafel 2%
2019	225'000	Umwandlungssatz 5.8%, Periodentafel 2%
2020	1'025'000	Umwandlungssatz 5.8%, Periodentafel 2%
2021	2'850'000	Umwandlungssatz 5.8%, Generationentafel 2%
2022	0	Umwandlungssatz 4.8%, Generationentafel 2%

#### b) Erwartete Umverteilung bei der Verzinsung

Die Umverteilung zwischen Aktiven- und Rentenbestand hängt davon ab, ob das Zinsversprechen beim Rentenbestand der Verzinsung der Sparkapitalien entspricht oder nicht. Die Verzinsung wird jährlich durch die Verwaltungskommission neu festgelegt.

Es ist zurzeit von folgenden Schätzwerten auszugehen:

	Umverteilung zu Lasten Aktivenbestand	Umverteilung zu Lasten Rentenbestand
Zinsversprechen 1% höher als Sparkapitalverzinsung	ca. CHF 1.5 Mio.	
Zinsversprechen 1% tiefer als Sparkapitalverzinsung		ca. CHF 1.2 Mio.

c) Erwartete Umverteilung beim Wechsel der Sterbetafel

Ab 31.12.2020 soll in der PK Köniz anstelle von Periodentafeln neu mit Generationentafeln gerechnet werden. Nebst den umverteilenden Auswirkungen von aktiven Versicherten zu Neurentnern hat ein solcher Wechsel erhebliche Erhöhungen der Rentenverpflichtungen zur Folge, was einer Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbezüglern gleichkommt.

### 1.3 Umwandlungssatzsenkung

Die Verwaltungskommission sieht vor, den Umwandlungssatz per 31.12.2021 von 5.8% auf 4.8% zu senken. Dies hat eine Reduktion der Renten für Neurentner/innen zur Folge (davon nicht betroffen sind in diesem Zeitpunkt bereits laufende Renten). Soll diese Auswirkung gemildert werden, müssen (zeitlich befristet) sogenannte Abfederungsmassnahmen getroffen werden. In der PK Köniz würden sich die Kosten für einen vollständigen Ausgleich der vorhandenen Altersguthaben auf ca. CHF 21 Mio. belaufen. Zusätzlich müssten, um das bisherige Rentenziel weiterhin erreichen zu können, die Sparbeiträge um knapp 21% höher als bisher angesetzt werden. Abgesehen davon, dass der vom Parlament festgesetzte Höchstbeitrag dadurch klar überschritten würde, wäre eine derartige Beitragserhöhung weder den aktiv Versicherten noch den angeschlossenen Arbeitgebern zuzumuten.

### 2. Wie gross war die Umverteilung von Arbeitgebern zu Rentenbeziehenden in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz in den letzten fünf Jahren? Welche Umverteilung erwartet der Gemeinderat in den nächsten fünf Jahren?

Beim Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat wurde eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen von VZ 2010 zu BVG 2015 vollzogen und der technische Zinssatz von 4% auf 2.75% gesenkt. Es gelangten dabei weiterhin Periodentafeln zur Anwendung. Die entstandenen Deckungskapitalkosten (beim Rentenbestand) haben die Arbeitgeber übernommen (CHF 16'137'967). Es handelte sich dabei somit um eine Finanzierung der Rentenbeziehenden durch die Arbeitgeber und nicht etwa zu Lasten der aktiven Versicherten.

Beim Wechsel zum Beitragsprimat haben zudem die Arbeitgeber Übergangsregelungen für die aktiven Versicherten der Jahrgänge 1953 bis 1960 finanziert (CHF 2'853'831).

### 3. Wie viele aktive Versicherte und wie viele Rentenbeziehende gehör(t)en der Pensionskasse in den genannten Jahren an?

Jahr	Anzahl Aktive	Anzahl Rentenbeziehende
2013	576	288
2014	589	288
2015	592	296
2016	732	325
2017	758	321

Der sprunghafte Anstieg des Bestandes der Aktiven von 592 (2015) auf 732 (2016) ist auf die Eingliederung derjenigen Personen zurückzuführen, welche im Stundenlohn beschäftigt und bis Ende 2015 in einer externen Vorsorgelösung versichert waren. Bei ihrem Übertritt in die PK Köniz brachten sie Freizügigkeitsleistungen von rund CHF 3.5 Mio. ein. Diese entsprachen 3.75% des damaligen Deckungskapital von CHF 93 Mio. per 31.12.2015.

- 4. Andere Pensionskassen ergreifen in nächster Zukunft Massnahmen, um realistischere Rentenversprechen abzugeben. So senkt bspw. die Publica per 1.1.2019 den technischen Zinssatz auf 2 Prozent. Den Umwandlungssatz im Alter 65 setzt sie entsprechend auf 5,09 hinab. Die Pensionskasse der Gemeinde Köniz sieht im Alter 65 einen Umwandlungssatz von 5.80 vor. Betrachtet der Gemeinderat die derzeit bei der Pensionskasse der Gemeinde Köniz geltenden Annahmen bezüglich Lebenserwartung und Anlagerenditen als realistisch und nachhaltig?**

Die Verwaltungskommission der PK Köniz hat auf die sich verändernde Situation bereits reagiert und die technischen Grundlagen der Kasse an die neuen Gegebenheiten angepasst. Sie hat deshalb den technischen Zinssatz per 31.12.2016 auf 2% gesenkt.

Die zwangsläufig notwendige Senkung des Umwandlungssatzes von 5.8% auf 4.8% wird voraussichtlich erst per 31.12.2021 umgesetzt, damit zwischenzeitlich allfällige Abfederungsmassnahmen für die besonders betroffenen Versichertenkategorien geprüft und vorbereitet werden können.

Zur Zeit noch nicht zuverlässig beurteilbar ist die Frage, ob die erwähnte Senkung des Umwandlungssatzes ausreicht, um auf mittlere Sicht das finanzielle Gleichgewicht der PK Köniz sicherzustellen. Der Gemeinderat wird sich diesbezüglich regelmässig über die aktuellen Erkenntnisse orientieren lassen.

- 5. Wenn nein: Wann und wie sollten nach Ansicht des Gemeinderats Gegenmassnahmen getroffen werden? Welche Haltung hat die Vorsorgekommission der Pensionskasse der Gemeinde Köniz zu dieser Frage?**

Der Gemeinderat befasst sich intensiv und umfassend mit der Situation der PK Köniz und ihren Entwicklungsperspektiven. Er hat sich darüber unlängst durch die Kassenleitung umfassend informieren lassen und zudem auch externe Beratung beigezogen. Weil die gesamte Thematik sehr komplex ist und zahlreiche Zusammenhänge und Abhängigkeiten zu berücksichtigen sind, lassen sich die gestellten Fragen zur Zeit nicht zuverlässig beurteilen.

Zu beachten ist dabei auch, dass die PK Köniz rechtlich selbständig ist und dass aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen und des kommunalen Pensionskassenreglements die Zuständigkeit für zahlreiche Beschlüsse bei der paritätisch zusammengesetzten Verwaltungskommission liegt, während sich die Entscheidkompetenz des Gemeinderats auf die Festsetzung der Höhe der Spar- und Risikobeiträge sowie allfälliger Sanierungsbeiträge beschränkt.

Der Gemeinderat vertritt politisch die Belange der PK Köniz gegenüber dem Parlament und der Bevölkerung. Er ist aber nicht berechtigt, unmittelbar auf die Entscheide der Verwaltungskommission einzuwirken. Seine Einflussnahme ist nur mittelbar über seine beiden in der Verwaltungskommission mitwirkenden Mitglieder möglich, welche ihn regelmässig über das Geschehen in der PK Köniz orientieren und vor wichtigen Entscheiden konsultieren. Der Gemeinderat darf ihnen aber keine verbindlichen Instruktionen erteilen.

- 6. Ist die geltende Vorsorgeverordnung der Pensionskasse der Gemeinde Köniz im Internet aufgeschaltet? Wenn ja: Wo? Wenn nein: Warum nicht?**

Mit Eintritt in die PK Köniz erhalten neue Mitglieder bisher nebst dem individuellen Vorsorgeausweis das jeweils gültige Reglement und die dazugehörige Vorsorgeverordnung in gedruckter Form.

Die PK Köniz bearbeitet aktuell die Realisierung eines Internetauftritts und sieht vor, die relevanten Unterlagen der Pensionskasse im Internet zu publizieren.

Köniz, 19. September 2018

Der Gemeinderat